

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Bvwg Beschluss 2019/6/5 W131 2219333-1

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 05.06.2019

Entscheidungsdatum

05.06.2019

Norm

AVG §13

BVergG 2018 §327

BVergG 2018 §350 Abs1

BVergG 2018 §350 Abs2

BVergG 2018 §351 Abs1

BVergG 2018 §351 Abs3

BVergG 2018 §351 Abs4

B-VG Art. 133 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

Spruch

W131 2219366-1/2E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag Reinhard GRASBÖCK als Einzelrichter über den Antrag der anwaltlich vertretenen Bewerbergemeinschaft XXXX (= ASt) bestehend aus der XXXX GesmbH einserseits und der XXXX andererseits auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung betreffend das Vergabeverfahren der Autraggeberin Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (= AG) ""UKH Klagenfurt NEU" Vergabe der Generalplanerleistungen und Fachplanerleistungen" beschlossen:

A)

Dem Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung mit dem dem Sinn nach gestellten Primärbegehren, der Auftraggeberin zu untersagen, das Vergabeverfahren fortzusetzen, insbesondere die Ausschreibungsunterlagen 2. Stufe zu versenden bzw den Bietern den Abschluss der Verhandlungen bekannt zu geben und diese zur Abgabe weiterer Angebote aufzufordern, wird unter Abweisung des Mehrbegehrens und der weiteren Eventualbegehren insoweit stattgegeben, als es der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt hiermit für die Dauer des Nachprüfungsverfahrens betreffend die Nichtzulassung der Antragstellerin zur Teilnahme an der zweiten Stufe des Vergabeverfahrens ""UKH Klagenfurt NEU" Vergabe der Generalplanerleistungen und Fachplanerleistungen" untersagt ist, in diesem Vergabeverfahren zur (Erst-) Angebotsabgabe aufzufordern.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

- I. Verfahrensgang:
- 1. Die Antragstellerin (= ASt) brachte am 27.05.2019 vor einen Schriftsatz ein, mit welchem betreffend das im Entscheidungskopf ersichtliche Vergabeverfahren neben dem Begehren auf Nichtigerklärung der Nichtzulassung zur Teilnahme an der zweiten Vergabeverfahrensstufe insb auch ein Begehren auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung enthalten war.

Als eV - Begehren wurde das Primärbegehren wie im Spruch ersichtlich formuliert, wobei im Ersteventualbegehren zu untersagen begehrt wurde, weitere Angebote (verbindliche Angebote) zu öffnen bzw die Angebotsprüfung einzuleiten; und im Zweiteventualantrag, die Auftragserteilung zu untersagen.

2. Das BVwG ordnete die Rechtsschutzanträge betreffend die Nichtzulassung zur Teilnahme der Aktenzahl W131 2219333 zu, wobei das eV - Verfahren zur Verfahrenszahl W131 2219333-1, das Nachprüfungsverfahren zur Verfahrenszahl W131 2219333-2 und das Pauschalgebührenersatzverfahren zur Verfahrenszahl W131 2219333-3 geführt wird.

Die Auftraggeberin brachte anwaltlich vertreten sachorientiert keine Einwände gegen die einstweilige Verfügung vor.

Solche Gründe sind auch sonst nicht bekannt und ist dz insb auch nicht absehbar, dass das Nachprüfungsverfahren wesentlich länger als sechs Wochen dauern würde.

- II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:
- 1. Feststellungen:
- 1.1. Der Verfahrensgang wird als entscheidungsrelevanter Sachverhalt festgestellt. Zudem, dass noch keine Aufforderung zur Angebotsabgabe erfolgt ist.
- 2. Beweiswürdigung:

Der Verfahrensgang und Sachverhalt ergeben sich aus dem unstrittigen Akteninhalt der Gerichtsakten und der hiermit festgehaltenen telefonischen Mitteilung der Rechtsvertretung der AG vom heutigen Tage gegenüber dem Gericht, dass noch nicht zur Angebotsabgabe aufgefordert wurde bzw würde.

- 3. Rechtliche Beurteilung:
- 3.1. Da gegenständlich die gemeinschaftsweite Vergabebekanntmachung des Vergabeverfahrens im Jahr 2019 erfolgte, findet auf das gegenständliche Vergabeverfahren grundsätzlich das BVergG 2018, kundgemacht am 20.08.2018 mit BGBI I 2018/65 zur Gänze Anwendung § 376 BvergG 2018. Zu entscheiden hatte damit hier gemäß§ 6 VwGVG iVm § 328 BVergG 2018 der Einzelrichter, wobei mangels Sondervorschriften im BVergG 2018 subsidiär das VwGVG und das AVG anzuwenden waren § 333 BVergG.
- A) Zur erlassenen eV
- 3.2. Die ASt begründete ihr eV Begehren insb mit sonst drohenden finanziellen Nachteilen bzw mit einem drohenden Referenzauftragsentgang, wobei dies im Verfahren weder bestritten wurde noch sonst gegen die eV sprechende Interessen vorgebracht wurden bzw solche auch sonst nicht bekannt sind. Dementsprechend hatte das BVwG die gelindeste noch zum Ziel führende vorläufige Sicherungsmaßnahme auszusprechen, was gegenständlich die Untersagung der Aufforderung zur (Erst-) Angebotsabgabe ist § 351 BVergG 2018.

Da keine weiteren Sicherungsmaßnahmen notwendig erschienen, maW weitere Sicherungsmaßnahmen nicht mehr die gelindeste Maßnahme wären, waren das Mehrbegehren des Primärbegehrens und die Eventualbegehren abzuweisen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision

3.3. Gemäß § 25a Abs 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision war gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zuzulassen, weil gegenständlich eine Einzelfallentscheidung auf Basis eines klaren Gesetzeswortlauts auszusprechen war.

Schlagworte

Aufforderung Angebotsabgabe, Dauer der Maßnahme, einstweilige Verfügung, Fortsetzung des Vergabeverfahrens, gelindeste Maßnahme, gelindestes Mittel, Interessenabwägung, Nachprüfungsantrag, Nachprüfungsverfahren, Nicht-Zulassung zur 2. Stufe des Verhandlungsverfahrens, Provisorialverfahren, Schaden, Untersagung, Vergabeverfahren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2019:W131.2219333.1.01

Zuletzt aktualisiert am

14.10.2019

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, https://www.bvwg.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$